

1100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

29. 3. 1974

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Veräußerung und Belastung von
unbeweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

**In Salzburg
Verkauf**

1. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. mont. Hans-Hadmar Meyer vom 30. Juli 1973, GZ. 13.622 gelb umrandet dargestellte Teilfläche des in der EZ. 204, KG. Siezenheim inneliegenden Grundstückes Nr. 434/1 (Grundstück Nr. 434/3 neu) 9,020.000'—

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

2. a) Die in der EZ. 204, KG. Siezenheim inneliegenden Grundstücke Nr. 991/2 Wiese, Nr. 979/2 Wiese, Nr. 990/7 Acker,

Nr. 982/7 Acker, Nr. 978/4 Acker, Nr. 974/5 Acker, Nr. 967/3 Acker, Nr. 982/8 Acker, Nr. 990/4 Acker, Nr. 990/5 Acker, Nr. 982/9 Acker, Nr. 988/3 Wiese, Nr. 983/4 Wald, Nr. 984/3 Wald, Nr. 983/3 Wald, Nr. 982/6 Acker, Nr. 1176/45 Wald, Nr. 1163/4 Weg und Nr. 1163/6 Weg samt der darauf befindlichen Kläranlage mit Hauptkanalstrang und Zubringerstrang und dem für die Abwässeranlage der Republik Österreich erteilten Wasserrecht 3,790.530'—

zu Schilling

zu Schilling

Unentgeltliche Belastung

b) Das in der EZ. 204, KG. Siezenheim inneliegende Grundstück Nr. 434/1 Acker mit der Dienstbarkeit der Duldung eines Abwässerkanals sowie der Duldung der Arbeiten für die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung des Kanals in der Situierung lt. Teilungsplan des Magistrates der Stadt Salzburg, Abt. VI/6 vom 8. März 1972, GZ. 466/72 22.330'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat nachstehende Verfügungen über entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und der Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Salzburg

Verkauf

1. (BMBT) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. mont. Hans-Hadmar Meyer vom 30. Juli 1973, GZ. 13.622 gelb umrandet dargestellte Teilfläche des in der EZ. 204, KG. Siezenheim inne liegenden Grundstückes Nr. 434/1 Acker (Grundstück Nr. 434/3 neu) im Ausmaß von 16.400 m² zum Preis von S 5.904.000,— (S 360,—/m²) an die Firma „Miele Ges.m.b.H., Salzburg“.

Bei dem kaufgegenständlichen Grundstück handelt es sich um eine zum Areal der Schwarzenbergkaserne in Siezenheim gehörige Teilfläche, die weder für Zwecke der Landesverteidigung noch für andere Bundeszwecke benötigt wird.

Die Firma Miele beabsichtigt auf der o. a. Parzelle die Errichtung eines zentralen Auslieferungsbzw. Ersatzteillagers für ihre Elektrogeräte für Mittel- und Osteuropa. Der Verkauf dient somit gewerblichen Zwecken.

Der beantragte Kaufpreis wurde durch die Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Feber 1974 überprüft und im Hinblick auf den vorhandenen Schlepplahnanschluß und die ermittelten Vergleichswerte auf S 550,—/m² angehoben. Die Firma Miele Ges.m.b.H., Salzburg, hat sich mit diesem Kaufpreis schriftlich einverstanden erklärt.

Ein Einheitswert für das Kaufgrundstück wurde wegen seiner Zugehörigkeit zum Kasernenareal nicht festgestellt.

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

2. a) (BMBT) Die in der EZ. 204, KG. Siezenheim inne liegenden Grundstücke Nr. 991/2 Wiese

zu Schilling

(1180 m²), Nr. 979/2 Wiese (2839 m²), Nr. 990/7 Acker (65 m²), Nr. 982/7 Acker (299 m²), Nr. 978/4 Acker (313 m²), Nr. 974/5 Acker (199 m²), Nr. 967/3 Acker (9 m²), Nr. 982/8 Acker (1232 m²), Nr. 990/4 Acker (350 m²), Nr. 990/5 Acker (8 m²), Nr. 982/9 Acker (38 m²), Nr. 988/3 Wiese (974 m²), Nr. 983/4 Wald (320 m²), Nr. 984/3 Wald (912 m²), Nr. 983/3 Wald (1792 m²), Nr. 982/6 Acker (27 m²), Nr. 1176/45 Wald (669 m²), Nr. 1163/4 Weg (38 m²), Nr. 1163/6 Weg (1 m²) samt der darauf befindlichen Kläranlage mit Hauptkanalstrang und Zubringerstrang und das für die Abwässerbeseitigungsanlage der Republik Österreich erteilte Wasserrecht, an die Stadtgemeinde Salzburg zum Wert von insgesamt

zu Schilling

3,790.530,—

Unentgeltliche Belastung

b) Das in der EZ. 204, KG. Siezenheim inne liegende Grundstück Nr. 434/1 Acker mit der Dienstbarkeit der Duldung eines Abwasserkanals, der Arbeiten für die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung des Kanals in der Situierung laut Teilungsplan des Magistrates der Stadt Salzburg, Abt. VI/6 vom 8. März 1972, GZ. 466/72 zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg

22.330,—

Die Republik Österreich ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 204, KG. Siezenheim und der von der amerikanischen Besatzungsmacht unter dem Namen „Camp Roeder“ auf diesem Areal errichteten und nunmehr für Zwecke der Landesverteidigung benützten Kasernenanlage „Schwarzenbergkaserne — Siezenheim“. Im Zusammenhang mit dieser Kasernenanlage wurden von der amerikanischen Besatzungsmacht in den Jahren 1952 bis 1954 zwei mechanische Kläranlagen er-

richtet, wobei die Kläranlage „A“ der Abwässerbeseitigung der eigentlichen Kaserne und der Wohnsiedlung Walsersfeld und die Kläranlage „B“ der Abwässerbeseitigung des sogenannten Industrieteiles der Kasernenanlage diene.

Im Jahre 1955 wurde zwischen der amerikanischen Besatzungsmacht und der Stadtgemeinde Salzburg eine Vereinbarung getroffen, zufolge der die Stadtgemeinde Salzburg das Recht erhielt, die Kanalisationsanlage des Camp Roeder samt Kläranlage „B“ durch Einschlauchung der Abwässer aus der städtischen Wohnsiedlung Taxham gegen Übernahme eines verhältnismäßigen Anteiles an den Kosten der Wartung und Instandhaltung, mitzubeneutzen. In diese Vereinbarung ist die Republik Österreich nach Übernahme des Camp Roeder 1956 eingetreten. Die Wartung und Betreuung der Kläranlage erfolgte durch die BGV II-Salzburg. Im Laufe der Jahre ging durch den Ausbau der Siedlung Taxham die Entwicklung jedoch in die Richtung, daß die Kanalisationsanlage „B“ immer mehr der Ableitung der Abwässer aus dieser städtischen Wohnsiedlung dient und nur zum geringen Teil Abwässer aus dem bundeseigenen „Industrieteil“ der Schwarzenbergkaserne abgeleitet werden. Da die Anlage überlastet ist, außerdem auch gesundheitspolizeilich den heutigen Erfordernissen nicht mehr entspricht und die Republik Österreich daher als Eigentümerin in nächster Zeit mit bescheidmäßig verfügbaren Sanierungsmaßnahmen in der ungefähren Höhe von S 11,250.000— rechnen muß, wurde seitens der Republik Österreich eine Übernahme der Kläranlage sowie des 750 m langen, zum Teil als offenes Gerinne in die Saalach führenden Ableitungskanals durch die Stadtgemeinde Salzburg angestrebt.

Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich schließlich mit der unentgeltlichen Übertragung der Anlage und der dazugehörigen Grundflächen an sie einverstanden erklärt und außerdem der Republik Österreich auf immerwährende Zeiten die unentgeltliche Mitbenützung dieser Kanalisationsanlage

mit einer Einschlauchung der Abwässer aus dem sogenannten Industrieteil der Schwarzenbergkaserne durch Abschluß eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages zugesichert.

Auf Grund des Schätzungsgutachtens des Sachverständigen, Ingenieurkonsulent für Bauwesen Dipl.-Ing. Otto Beurle, vom 30. April 1973 beträgt der Wert der baulichen Anlagen ohne Grund S 2,400.000—. Der Grundwert — es handelt sich, mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 979/2 und Nr. 991/2, auf denen sich die Kläranlage befindet, nur um eine 750 m lange und 8 bis 9 m breite, durch einen Abflußgraben geteilte Fläche —, wurde von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Haag in seinem Gutachten vom 27. August 1972 mit insgesamt S 1,390.530— angegeben.

Der Wert der unentgeltlich einzuräumenden Dienstbarkeit des Rechtes der Führung eines verrohrten Ableitungskanals über das bundeseigene Grundstück Nr. 434/1 wurde von Dipl.-Ing. Haag mit S 22.330— ermittelt.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles konnte eine Bundesbedarfsumfrage unterbleiben.

Die unentgeltliche Übertragung der gegenständlichen Grundflächen und die unentgeltliche Belastung des bundeseigenen Grundstückes Nr. 434/1, KG. Siezenheim erfolgt für Zweck einer Gebietskörperschaft.

Da bei den gegenständlichen Veräußerungen und der Belastung dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. IX Abs. 1 und 2 Bundesfinanzgesetz 1974 keine Verfügungsermächtigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.